

Drucksachen-Nr.: 8201
Beschluss-Nr.: 204/17/21
vom: 23.06.2021
mündlich angenommen

Interfraktioneller Antrag

Änderungsantrag zur Drucksachen-Nr. 8070 in Sachen „Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee“ (Beschluss-Nr. 158/10/04) vom 29.09.2003

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die beantragte Änderung in Form einer Ergänzung der vorgeschlagenen Ziff. 10 zu „§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung – Keiner Erlaubnis bedürfen“ wird ersetzt durch nachfolgende Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee vom 26.10.2011 (Beschluss-Nr. 82/29/11):

Ziff. 9 a) der Anlage der Satzung lautet nach dem Satz „Die Lagerung von Big-Bags ist zulässig“ neu:

- a) außerhalb der Gehwege und außerhalb der Fahrbahnen in den Zeiträumen vom 15. Februar bis zum 31. März und 1. Oktober bis 15. Dezember vier Wochen vor Abholung und im restlichen Jahr zwei Wochen vor Abholung genehmigungs- und gebührenfrei.

Begründung:

Durch die Änderung der Gebührensatzung wird außer im Herbst auch im Frühjahr eine gebührenfreie Nutzung der Big-Bags ermöglicht und im übrigen Jahr deren gebührenfreie Nutzung von einer auf zwei Wochen erweitert.

Auf die künftig mögliche gebührenpflichtige Nutzung der von der HAW zur Verfügung gestellten Tonne für Laub- und Gartenabfälle wird hingewiesen.



Hans-Peter Pohl
Vorsitzender CDU-Fraktion



Gerd Kirchner
Vorsitzender Fraktion Freie Wähler



Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Drucksachen-Nr.: 8170
Beschluss-Nr.:
vom:

Antrag

Fraktion: Freien Wähler, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE, CDU

Änderung der „Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee“ (Beschluss-Nr. 158/10/04) vom 29. September 2004

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:


§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung - Keiner Erlaubnis bedürfen


Hinzuzufügen ist:


10. Handelsübliche Laubsäcke (sog. "Big Bags"), sofern der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

BEGRÜNDUNG:

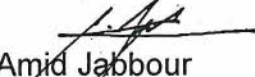
Die Bürger werden laut Straßenreinigungssatzung zur Beseitigung des Straßenlaubs verpflichtet. Die Entsorgung erfolgt zum großen Teil über die Nutzung von Big Bags. Da fallen erhebliche Mengen an Laub und damit an Big Bags an. Eine Lagerung auf den Grundstücken ist meist nicht möglich. Deshalb ist es notwendig Big Bags vor den Grundstücken bis zur Abholung zu lagern, ohne dass die Anwohner befürchten müssen auch hierfür zur Kasse gebeten zu werden. Ein Nachteil für die Stadt entsteht nicht, Vorteil ist weniger Verwaltungsaufwand / -kosten.


Gerd Kirchner
Fraktionsvorsitzender FREIE WÄHLER


Anne v. Fircks
Fraktionsvorsitzende
GRÜNE/Jugendliste


Hans-Peter Pohl
Vorsitzender CDU-Fraktion


Gerhard Thürling
Fraktionsvorsitzender Die LINKE


Amid Jabbour
Fraktionsvorsitzender FDP

Julia Concu
Vorsitzende der SVV